

## **Gastroskopie (SGG)**

**Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2004**  
(letzte Revision: 19. September 2013)

---

## Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Gastroskopie

Der Fähigkeitsausweis Gastroskopie regelt die Weiterbildung und Rezertifizierung für die Gastroskopie als **Zusatz für Ärztinnen und Ärzte mit dem Facharzttitle Allgemeine Innere Medizin**.

Die Schaffung dieses Fähigkeitsausweises dient einzig der **Qualitätssicherung** und beinhaltet keine Exklusivität. Sie stützt sich dabei im Wesentlichen auf die entsprechenden Bedingungen im Weiterbildungsprogramm für den Facharzttitle Gastroenterologie.

Der Erwerb des Ausweises sieht eine Mindestzahl von Untersuchungen unter Supervision **an anerkannten Weiterbildungsstätten in Gastroenterologie, Facharztpraxen für Gastroenterologie** oder anerkannten stationären Weiterbildungsstätten für **Allgemeine Innere Medizin**, hier ebenfalls mit Supervision durch Fachärzte für Gastroenterologie.

Einmal im Besitz des Ausweises wird eine 3-jährliche **prozessuale Rezertifizierung** mit Auflistung aller Untersuchungen verlangt. Die Eingabe der Listen erfolgt stichprobenweise an die **Paritätische Kommission**, welche den Ausweis verwaltet.

Für die administrativen Belange zuständig ist der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie und als deren Repräsentant der Beauftragte für Berufsbildung.

Interessenten für den Fähigkeitsausweis Gastroskopie sind gebeten, ein Antragsformular an den Beauftragten für Berufsbildung der SGG unter folgender Anschrift anzufordern:

Prof. Dr. med. Gian Dorta  
CHUV  
Service de gastroentérologie  
Département de médecine interne  
1011 Lausanne  
Tel. 021 314 06 81  
e-mail [gian.dorta@chuv.hospvd.ch](mailto:gian.dorta@chuv.hospvd.ch)

# Fähigkeitsprogramm Gastroskopie (SGG)

## 1. Allgemeines

Mit dem Fähigkeitsausweis soll die Grundlage für eine Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung dieser - insbesondere in Notfallsituationen - anspruchsvollen diagnostischen und therapeutischen Methode erreicht werden.

### 1.1 Umschreibung der Fähigkeit

Mit dem Begriff Gastroskopie wird die intraluminale optische Untersuchung des oberen Gastrointestinaltraktes (Ösophagus, Magen und Duodenum) mit flexiblen Instrumenten bezeichnet. Die Gastroskopie gehört zur Weiterbildung zum Facharzt für Gastroenterologie. Dieses Programm gilt somit für Nicht-Gastroenterologen.

### 1.2 Ziele der Weiterbildung

Der Inhaber des Fähigkeitsausweises Gastroskopie soll imstande sein, Gastroskopen einschliesslich der damit verbundenen einfacheren diagnostischen und therapeutischen Eingriffe in der Praxis und/oder im Spital kompetent durchzuführen.

## 2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

- Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin.
- Bei Beginn der Weiterbildung in Gastroskopie muss der Bewerber mindestens 2 Jahre an den Facharzttitel Allgemeine Innere Medizin anrechenbare Basisweiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin absolviert haben.

## 3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

### 3.1 Dauer und Gliederung

Die vorgeschriebene Anzahl technischer Eingriffe (siehe Ziffer 4.3) für den Fähigkeitsausweis in Gastroskopie muss innerhalb von maximal 3 Jahren durchgeführt werden. Mit dieser Beschränkung der Weiterbildungszeit soll eine intensive Beschäftigung auf dem Gebiet der Gastroskopie erreicht werden.

### 3.2 Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung erfolgt:

- an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Gastroenterologie
- an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Allgemeine Innere Medizin, sofern ein Träger des Facharzttitels Gastroenterologie oder des Fähigkeitsausweises Gastroskopie vollamtlich angestellt ist. Die Kontinuität der Supervision wird garantiert durch einen Stellvertreter mit Facharzttitel Gastroenterologie oder dem Fähigkeitsausweis Gastroskopie. Der Stellvertreter kann entweder am betreffenden Spital angestellt sein oder aber als Konsiliarier vertraglich mit dem Spital verbunden sein. Die Zusammenarbeit mit einem Facharzt für Gastroenterologie wird empfohlen

- in der Praxis eines Facharztes für Gastroenterologie, falls dieser eine mindestens 2-jährige Praxistätigkeit ausweisen kann und offiziell an einem Spital als gastroenterologischer Konsiliarius verpflichtet ist. Eine Stellvertretung durch den Kandidaten ist nicht zulässig

### **3.3 Anstellungsverhältnis**

Der Kandidat kann, muss aber nicht am betreffenden Spital oder in der betreffenden gastroenterologischen Praxis angestellt sein. Bei fehlender Anstellung speziell zu beachten ist der Haftpflicht-Versicherungsschutz.

### **3.4 Weitere Bestimmungen**

#### **3.4.1 Kongresse/Kurse**

Der Kandidat muss vor dem Abschluss seiner Weiterbildung mindestens eine Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Gastroenterologie (SGG/SSG) besucht haben. Der Kandidat muss an diesem Kongress zu mindestens 75% der Zeit anwesend sein. Der Besuch ist mit einem schriftlichen Beleg zu bestätigen.

#### **3.4.2 Weiterbildung im Ausland**

Maximal 50% der vorgeschriebenen Untersuchungen können an einer Weiterbildungsstätte im Ausland absolviert werden, welche einer Schweizerischen, vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätte für Gastroenterologie gleichwertig ist.

## **4. Inhalt der Weiterbildung**

### **4.1 Kenntnisse**

- Normale Anatomie und Physiologie sowie pathologische Anatomie, Pathophysiologie und postoperative Anatomie und Funktion des Gastrointestinaltraktes
- Organische und funktionelle Krankheiten und Anomalien des Gastrointestinaltraktes
- Indikationen und Kontraindikationen der Gastroskopie sowie deren zusätzlichen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten
- Indikation und Kontraindikation von alternativen/ergänzenden diagnostischen und therapeutischen Methoden, insbesondere Radiologie und Chirurgie
- Risikoabschätzung, Prämedikation und Überwachung bei der Endoskopie
- Kosten/Nutzen-Relation der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen
- Fachgerechter Umgang mit den Geräten
- Hygienische Aspekte (Geräte, Prozedur)

### **4.2 Fähigkeiten und Fertigkeiten**

- Richtige Einschätzung der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens
- Durchführung, Interpretation und Dokumentation der Gastroskopie
- Durchführung der endoskopischen Entnahme von Biopsie- und Zytologiematerial
- Durchführung endoskopischer Blutstillung

### **4.3 Anzahl technischer Eingriffe**

Bis zum Abschluss der Weiterbildung in Gastroskopie muss der Kandidat mindestens 400 Gastroskopien (davon 20 mit endoskopischer Blutstillung einschliesslich Varizenligatur) selbständig, unter Aufsicht eines Facharztes für Gastroenterologie oder eines zur Weiterbildung berechtigten Trägers des Fähigkeitsausweises Gastroskopie (vgl. Ziffer 3.2) durchgeführt haben.

Alle endoskopischen Berichte müssen durch den gastroenterologischen Tutor (Facharzt für Gastroenterologie oder Träger des Fähigkeitsausweises Gastroskopie) visiert werden.

Der Kandidat erstellt eine anonymisierte Dokumentation der von ihm durchgeführten technischen Untersuchungen durch Aufbewahren der Berichtskopien.

## 5. Evaluation

Die Leiter bzw. die Tutoren der Weiterbildungsstätten, an der die Weiterbildung stattgefunden hat, sind für die Beurteilung des Kandidaten verantwortlich. Sie verfassen zu Händen der Kommission, welche den Fähigkeitsausweis verwaltet (vgl. Ziffer 7), einen ausführlichen, kritischen Bericht über Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kandidaten in Bezug auf eine selbständige gastroskopische Tätigkeit. Die Kommission entscheidet aufgrund dieses Berichts, zusammen mit dem Evaluationsprotokoll, über die Ausstellung des Fähigkeitsausweises. Die Kommission meldet dem Generalsekretariat der FMH umgehend die Namen und Adressen der neuen Titelträger.

## 6. Fortbildungsnachweis und Rezertifizierung

Der ausgestellte Fähigkeitsausweis gilt für jeweils 3 Jahre. Die Rezertifizierung beinhaltet theoretische (Ziffer 6.1) und praktische (Ziffer 6.2) Anforderungen. Aufgrund dieser Dokumentation entscheidet die paritätische Kommission, die den Fähigkeitsausweis verwaltet, über die Rezertifizierung.

Es ist Aufgabe der Trägers des Fähigkeitsausweises, rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Nach Ablauf des 4. Jahres nach der letzten Zertifizierung verfällt der Fähigkeitsausweis. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die paritätische Kommission individuell aufgrund von bisheriger Qualität und Aktivität im Bereiche der Gastroskopie und zugehöriger Fortbildung.

### 6.1 Fortbildung

Zur Sicherung der Qualität ist die Teilnahme an durch die SGG/SSG anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, die den Problembereich der Gastroskopie aus klinischer Sicht in angemessenem Rahmen beinhalten, mit mindestens 12 Credits pro 3 Jahre erforderlich. Der Fortbildungsnachweis erfolgt alle 3 Jahre durch Selbstdeklaration (Stichproben bezüglich der besuchten Fortbildungen können durchgeführt werden).

### 6.2 Praktische Tätigkeit

Der Träger des Fähigkeitsausweises führt eine anonymisierte Liste der durch ihn persönlich durchgeführten Gastroskopien. Pro 3-Jahresperiode sind für eine Rezertifizierung mindestens 75 Gastroskopien zu deklarieren.

## 7. Zuständigkeiten

Für die Verwaltung dieses Programms ist eine paritätische Kommission verantwortlich, welche sich aus je zwei, jeweils auf vier Jahre durch die jeweiligen Vorstände gewählten Delegierten der SGG/SSG und der für den Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin zuständige Weiterbildungskommission

mission zusammensetzt. Diese Kommission konstituiert sich selbst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kommissionspräsidenten den Ausschlag.

## 8. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Fähigkeitsausweises beträgt CHF 850.- (für Mitglieder der SGG/SSG gratis).

Die Gebühr für die Rezertifizierung beträgt CHF 850.- (für Mitglieder der SGG/SSG gratis).

## 9. Übergangsbestimmungen

Der Fähigkeitsausweis Gastroskopie kann beim Präsidenten der den Ausweis verwaltenden Kommission (vgl. 7) beantragt werden, wenn der Bewerber alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- Träger eines Facharztstitels
- Absolvierung der in Punkt 4.3 vorgeschriebenen Gesamtzahl von Eingriffen
- Selbständige Durchführung von Gastroskopen seit mindestens 2 Jahren
- Durchführung von jährlich mindestens 50 Gastroskopen in den letzten 2 Jahren

Zur Erfüllung der Übergangsbestimmungen ist es nicht notwendig, dass die Untersuchungen an einer Weiterbildungsstätte erfolgt sind, welche die unter 3.2 spezifizierten Kriterien erfüllt.

Diese Übergangsbestimmungen kann weiterhin in Anspruch nehmen, wer bis 31. Dezember 2006 die in Absatz 1 geforderten Bedingungen erfüllt hat.

## 10. Inkrafttreten

Der Zentralvorstand FMH hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm in Anwendung von Art. 54 der WBO am 21. November 2003 verabschiedet und auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- 7. Juni 2007 (Ziffern 6 und 8; genehmigt durch KWFB)
- 19. September 2013 (Ziffern 2, 3, 4.3, 6, 7 und 8 (neu Gebühren); genehmigt durch SIWF)